

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Donnerstag, 28.07.2016

Nummer 07



(Foto: Ulrich Wendt, Neubukow)



Empfang der Hansetour Sonnenschein
am 13.08. auf dem Marktplatz ☺

Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der 2. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 05.07.2016
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow – Satzung für die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen für die Stadt Neubukow – Werbesatzung –
- Schrottaktion in Neubukow

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de

**Beschlussprotokoll
der 2. Sitzung der Stadtvertretung Neubukow am 05.07.2016**

Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 05 – 2./2016

Die Stadtvertretung beschließt den Beitritt der Stadt Neubukow zum Verein „Tafel Bad Doberan“ e.V.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 06 – 2./2016

Die Stadtvertretung beschließt, den Kostenbeitrag bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetrag) der Neubukower Schulen ab dem Schuljahr 2016/2017 auf 20,00 € festzusetzen, vorbehaltlich der Zustimmung beider Schulkonferenzen.

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen

Beschluss-Nr. 07 – 2./2016

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zum Haushalt 2016 in einer Gesamthöhe von 79.300,- €

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 08 – 2./2016

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Protokollentwurf als Grundlage zur Beurkundung.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 09 – 2./2016

Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Protokollentwurf als Grundlage zur Beurkundung.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 10 – 2./2016

Die Stadtvertreter beschließen,

- dass die Stadt Neubukow das Wohngebiet B10 als Erschließungsträger erschließen lässt,
- dass die Erschließung neu ausgeschrieben wird,
- dass Erschließungsunterlagen versandfertig bis Ende Oktober 2016 sind,
- dass die Erschließung im Frühjahr erfolgt, bis spätestens März 2017 Baustart..


Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen

Beschluss-Nr. 11 – 2./2016

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der LBauO M-V beschließen die Stadtvertreter der Stadt Neubukow die beiliegende „Satzung für die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen für die Stadt Neubukow – Werbesatzung –“.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Werbesatzung nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock zu erlassen und bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen



Diethelm Hinz
Bürgervorsteher



Roland Dethloff
Bürgermeister

SATZUNG

für die Errichtung und Anbringung von Werbeanlagen für die Stadt Neubukow

- Werbesatzung -

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020-9) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBL M-V, S.344) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05.07.2016 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Werbesatzung erlassen:

§ 1 Ziel der Satzung

Mit der Werbesatzung soll die Werbung nicht unterbunden, sondern auf die städtebauliche Eigenart der Stadtgestaltung abgestimmt werden. Beim Anbringen von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Dominanz immer die Architektur der Gebäude hat. Durch Werbung dürfen die Gebäude nicht überladen werden. Der altstädtische Charakter der mecklenburgischen Kleinstadt soll erhalten bleiben. Überdimensionale Werbung und Leuchtreklame, die das Stadtbild stören, sollen vermieden werden.

§ 2 Geltungsbereich

- (1)** Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung zur Gestaltung von Werbeanlagen umfasst den Bereich der Stadt Neubukow mit allen Ortsteilen, ausgenommen hiervon ist der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern, die in Teil III die Anbringung und Gestaltung der Werbeanlagen ebenfalls regelt.
- (2)** Diese Satzung gilt für alle nach Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern genehmigungspflichtigen Vorhaben zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen.
- (3)** Diese Satzung gilt für alle Werbeanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken.
- (4)** Ausgenommen von der Festsetzung der Satzung sind auf öffentlichen Verkehrsflächen Hinweisschilder als Ortsinformationstafeln, Schaukästen, Hinweistransparente insbesondere für öffentliche und Vereinsveranstaltungen sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen zur Unterrichtung der Bevölkerung.

§ 3 **Werbeanlagen an Gebäuden**

- (1)** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung anzubringen. Sie sind auf das Erdgeschoss bis zur Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zu beschränken.
- (2)** Werbeanlagen dürfen plastische Gliederungselemente von Fassaden weder überdecken, noch überschreiten. Dies gilt insbesondere für Erker, Ornamente, Inschriften, Pfeiler und Gebäudeteile, wie zum Beispiel Fenster, Türen und Traufen. Werbeanlagen benachbarter Fassadenabschnitte dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit verbunden werden.
- (3)** Maßbeschränkungen für Werbeanlagen:
 - senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,75 m aus der Fassadenflucht hervorragen. Zur Hauskante ist ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.
 - Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen dürfen in der Breite 5,0 m nicht überschreiten. Der Abstand der Werbeanlage zur Grenze des Fassadenabschnittes muss mindestens 0,5 m betragen.
 - Mehrere Firmen- und Hinweisschilder an der Fassade eines Hauses sind in gleicher Größe waagrecht oder senkrecht geordnet anzubringen.
- (4)** Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.
- (5)** Werbeanlagen an denkmalgeschützten Gebäuden und Bauten sind unzulässig. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde zulässig.

§ 4 **Freistehende Werbeanlagen**

- (1)** Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2)** Freistehende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn das Straßen-, Ort- und Landschaftsbild nicht verunstaltet und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird.
- (3)** Eine störende Häufung der Werbeanlagen ist unzulässig.
- (4)** Freistehende Werbeanlagen
 - als Schild dürfen einschließlich der Tragkonstruktion eine Höhe von 2,50 m und eine Breite von 4,00 m nicht überschreiten
 - als Werbepylone dürfen bis 5,00 m Höhe (gemessen vom Boden) und 2,0 m Breite errichtet werden, dabei beträgt die Höhe mindestens das doppelte Maß der Breite.
 - Mehrere Firmen- bzw. Hinweisschilder sind in gleicher Größe zusammenhängend anzubringen.

- (5) Bei Werbeanlagen, die sich an öffentlichen Verkehrsräumen befinden, ist zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwischen der Oberkante Gelände und der Unterkante Werbeanlage mindestens ein Bereich von 1,60 m freizuhalten.
- (6) Freistehende Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht dürfen nicht zur Anwendung kommen.

§ 5 Ausnahmeregelungen

- (1) Von den Festsetzungen der §§ 3 und 4 darf nur in begründeten Einzelfällen befreit werden, wenn
- a) das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstaltet wird
 - b) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet wird und
 - c) störende Häufungen nicht auftreten
- (2) Begründete Ausnahmefälle liegen insbesondere dann vor, wenn auf Grundstücksverkäufe hingewiesen wird oder ein besonderes Gestaltungskonzept, das sich in das Orts- und Landschaftsbild einfügt, zugrunde liegt.
- (3) Begründete Ausnahmefälle von den Festsetzungen der maximalen Größe der Anlage liegen auch bei Werbeanlagen mit Informationscharakter (z.B. Wanderkarte oder Ortsplan) vor.

§ 6 Grundsätze der Genehmigungspflicht

- (1) Da sich die Werbesatzung auf genehmigungspflichtige Vorhaben beschränkt, wird die Zulässigkeit der Vorhaben in Bezug auf die Werbesatzung im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens geprüft und genehmigt.
- (2) Die Werbeanlagen sind nach einer Gewerbeabmeldung innerhalb eines Monats zurückzubauen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer entgegen
- §§ 3 und 4 Werbeanlagen an anderen Orten, in anderer Größe und in anderer Weise als in §§ 3 und 4 vorgeschrieben, anbringt
 - § 6 Abs.1 vor Genehmigungserteilung die Werbeanlage errichtet.
 - § 6 Abs.2 die Werbeanlagen nicht fristgerecht zurückbaut.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

ausgefertigt am: 12.07.2016


Roland Dethloff
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubukow, den 12.07.2016


Roland Dethloff
Bürgermeister



Schrottaktion in Neubukow

Die Stadt Neubukow teilt mit, dass

vom 22.08. – 28.08.2016

eine **kostenlose Schrottsammlung** in der Stadt Neubukow und den Ortsteilen durchgeführt wird.

Die Entsorgung wird von der Firma SBH abgesichert.

Dazu werden Großcontainer an geeigneten Plätzen in den Ortsteilen der Stadt aufgestellt. Diese Aktion ist nicht Bestandteil der Sperrmüllentsorgung und läuft auch nicht unter Verantwortung der Abfallwirtschaft des Landkreises Rostock.

Alle Bürger werden gebeten, ihren Schrott (Fahrräder, Blechteile von Kfz, Herde, Heizungen, Gartengeräte, Badewannen und Waschmaschinen) in den entsprechenden Containern zu entsorgen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Entsorgen von Fernsehern, Kühlschränken sowie Sperr- und Sondermüll bei dieser Aktion grundsätzlich verboten ist.

Containeraufstellorte in Neubukow und den Ortsteilen sind:

- | | |
|-------------------------------------|---------------------|
| • Spriehusen – vor den Garagen | 22.08. – 24.08.2016 |
| • Amtsgarten – Parkplatz | 22.08. – 24.08.2016 |
| • W.-Busch-Str. – Iglustellplatz | 22.08. – 24.08.2016 |
| • Mühlentor – Dreieck Reriker Str. | 22.08. – 24.08.2016 |
| • Panzow – Birkengrund/Trafostation | 25.08. – 28.08.2016 |
| • Buschmühlen – Buswendeplatz | 25.08. – 28.08.2016 |

Ende